

Nr. 0057

Stand 09/2020

Fach-Information

Schutz vor Absturz – Maßnahmenmatrix

FI

Unternehmer und Unternehmerinnen müssen im Rahmen ihrer Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich die Gefährdung durch Absturz beurteilen. Dies gilt auch für die Erstellung der Absturzsicherungen.

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdung durch Absturz müssen Absturzhöhe, Art, Dauer der Tätigkeit, körperliche Belastung, Abstand von der Absturzkante, Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Standplatzes bzw. der Standfläche, Beschaffenheit der tiefer gelegenen Flächen, Beschaffenheit der Arbeitsumgebung und gefährdende äußere Einflüsse, Beschaffenheit der Arbeitsfläche im Hinblick auf Öffnungen in Böden, Decken oder Dachflächen und Vertiefungen berücksichtigt werden.

Arbeitsstelle/Tätigkeit Rechtsgrundlage	Höhen/Grenzwerte, bei denen Maßnahmen notwendig sind	Festlegungen
Stationärer Betrieb, Produktionsstätte ArbStättV Nr. 2.1 ASR 2.1 Nr. 4.1	0 m	Gefährdung des Hineinfallens oder des Versinkens in Stoffen, z. B. neben/über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen
	0,2 m bis 1,0 m	Schutzmaßnahmen laut Gefährdungsbeurteilung: Bei Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen 0,20 m bis 1,00 m oberhalb einer angrenzenden Fläche Bei Gefährdung des Abrutschens ist eine Absturzsicherung eventuell schon bei geringen Höhen erforderlich.
	1,0 m Arbeitsplätze und Verkehrswege	Schutzmaßnahmen nach Rangfolge TOP <ul style="list-style-type: none"> • Vorrichtungen (Geländer) • Auffangeinrichtungen (Netze) • Personenbezogene Maßnahmen (PSAgA) • Arbeiten ohne Schutzmaßnahmen Hinweis Geländer: Bis 12,00 m Absturzhöhe 1,00 m hoch Ab 12,00 m Absturzhöhe 1,10 m hoch
	Wandöffnungen	Schutzmaßnahmen erforderlich, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Brüstungshöhe geringer als 1,00 m ist, • die Breite größer als 0,18 m und die Höhe größer als 1,00 m ist und • eine Gefährdung durch Absturz besteht.
	Bodenöffnungen	Feste oder abnehmbare, gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesicherte Umwehrungen oder Abdeckungen aus tragfähigen Materialien/Belägen, z. B. Holzbeläge oder Holzbohlen Achtung: Keine Beläge aus geklebten Spänen (z. B. Span- oder OSB- Platten) verwenden.
	Nicht durchtrittsichere Dächer und Bauteile	Zugänge müssen unter Verschluss stehen und deutlich sichtbar gekennzeichnet sein. Tragfähige Laufstege für Personen und Arbeitsmittel mit einer Breite von > 0,50 m, beidseitig umwehrt Lichtkuppeln/Lichtbänder = Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen, außer wenn der Aufsatzkranz > 0,50 m über die Dachfläche ragt

Arbeitsstelle/Tätigkeit Rechtsgrundlage	Höhen/Grenzwerte, bei denen Maßnah- men notwendig sind	Festlegungen
	Abstand zur Absturz- kante > 2,0 m	Sicherung des Gefahrenbereichs <ul style="list-style-type: none"> • Ketten oder Seile und gut sichtbare Kennzeichnung Achtung: Absperrband oder sogenanntes Flutterband reicht nicht aus! Bei Verkehrswegen ausreichend, wenn die Abgrenzung optisch deutlich erkennbar ist
	Wandabstand Breite b > 0,30 m und Höhe h > 1,00 m	Sicherung des Gefahrenbereichs durch Umwehrung
Baustelle ArbStättV Nr. 5.2 ASR 2.1 Anhang DGUV Vorschrift 38	0 m	Arbeitsplätze und Verkehrswege an und über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann
	1,0 m Arbeitsplätze	Soweit nicht ab 0 m zu sichern ist, freiliegende Treppenläufen und -absätze, Wandöffnungen
	1,0 m alle Verkehrswege	Alle Verkehrswege für Fußgänger und/oder Fahrzeuge, besonders Flure, Treppen, Podeste, Laufstege
	2,0 m alle übrigen Arbeitsplätze	Schutzmaßnahmen nach Rangfolge TOP <ul style="list-style-type: none"> • Vorrichtungen (Geländer) • Auffangeinrichtungen (Netze) • Personenbezogene Maßnahmen (PSAgA) • Arbeiten ohne Schutzmaßnahmen Hinweis Geländer (endständige Geländer): Bis 12,00 m Höhe 1,00 m hoch Ab 12,00 m Höhe 1,10 m hoch Hinweis: Eventuell Sonderbestimmungen aus den Landesbauordnungen des jeweiligen Bundeslandes berücksichtigen. Verwendung von Systembauteilen = Mindesthöhe von 950 mm zulässig Als temporärer Seitenschutz Geländerhöhe nach DGUV Vorschrift 38/39 mindestens 1,00 m
	3,0 m (Ausnahme)	Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern und Geschossdecken von baulichen Anlagen mit bis zu 22,5 Grad Neigung und nicht mehr als 50,00 m ² Grundfläche, sofern <ul style="list-style-type: none"> • die Arbeiten von hierfür fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Beschäftigten ausgeführt werden, die besonders unterwiesen sind • die Absturzkante für die Beschäftigten deutlich erkennbar ist
	Wandabstand Breite b > 0,30 m und Höhe h > 1,00 m	Abdeckung (tragfähige Materialien/Beläge, z. B. Holzbeläge oder Holzbohlen, keine Beläge aus geklebten Spänen, z. B. Span- oder OSB- Platten), oder Umwehrung (Geländer)
	Öffnungen < 9,00 m ² oder gerad- linig mit einer Kante < 3,00 m und Vertie- fungen	Unverschieblich begehbar abdecken oder Seitenschutz anbringen.

Arbeitsstelle/Tätigkeit Rechtsgrundlage	Höhen/Grenzwerte, bei denen Maßnah- men notwendig sind	Festlegungen
Maschinen oder maschinelle Anlagen DIN 14122 Ortsfeste Zu- gänge zu maschinellen Anlagen	500 mm	Schutzmaßnahmen nach Rangfolge <ul style="list-style-type: none"> • Wahl eines ortsfesten Zugangs zwischen zwei Ebenen • Arbeitsbühnen und Laufstege • Treppen, Treppenleitern und Geländer • Ortsfeste Steigleitern (ab 3000 mm Höhe Absturzsicherung) Hinweis: Geländerhöhe 1100 mm
	Wandabstand Breite b > 200 mm	Geländer Fußleiste erforderlich, wenn Abstand > 30 mm
Aufzug ArbStättV Nr. 5.2 ASR 2.1 Anhang DGUV Vorschrift 38	1,0 m an Schachttöffnun- gen bzw. Schachtzu- gängen 2,0 m alle übrigen Arbeits- plätze	Erstellung einer Aufzugsanlage = Bauarbeiten Schutzmaßnahmen nach Rangfolge TOP <ul style="list-style-type: none"> • Vorrichtungen (Geländer) • Auffangeinrichtungen (Netze) • Personenbezogene Maßnahmen (PSAgA) • Arbeiten ohne Schutzmaßnahmen
BetrSichV DIN EN 81-20:2014	1,0 m Verkehrswege und Arbeitsplätze	Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an Aufzugsanlagen Schutzmaßnahmen nach Rangfolge TOP <ul style="list-style-type: none"> • Vorrichtungen (Geländer) Mindesthöhe nach DIN EN 81-20:2014 <ul style="list-style-type: none"> – bei seitlichen Öffnungen von > 30 cm bis < 50 cm = 0,70 m; Hinweis: Bei Durchführung besonderer Arbeiten, z. B. Tätigkeiten an den Schachtwandungen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen über die Gefährdungsbeurteilung (z. B. PSAgA) erforderlich. – bei seitlichen Öffnungen > 50 cm = 1,10 m <ul style="list-style-type: none"> • Auffangeinrichtungen (Netze) • Personenbezogene Maßnahmen (PSAgA)
Instandhaltung baulicher Anlagen DIN 4426	An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die einen Absturz von Personen verhindern. Bei der Auswahl der Einrichtungen haben Umwehrungen Vorrang vor Einrichtungen zum Befestigen von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA).	
	Im Bereich von 0,60 m um den Dachausstieg bzw. an jedem Zugang zur Dachfläche ist mindestens eine Einrichtung zum Befestigen von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz vorzusehen.	
	Werden an Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen und Teilen dieser Anlagen, die nicht von allgemein zugänglichen Flächen erreichbar sind, Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt, müssen Arbeitsplätze eingerichtet werden.	
	An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen an Fassaden sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m Absturzsicherungen erforderlich. In Ausnahmefällen dürfen Arbeitsmittel verwendet werden (Gerüst, Hubarbeitsbühne etc.).	
Verwendung von PSAgA BetrSichV ArbStättV	Vor dem Einsatz von PSA gegen Absturz muss Folgendes geprüft werden: <ul style="list-style-type: none"> • Gibt es technische und/oder organisatorische Lösungen gegen Absturz? (Gerüste, Hubarbeitsbühnen oder kollektiv wirkende Auffangeinrichtungen, z. B. Schutznetze) • Soll ein Absturz von Personen verhindert oder sollen sie sicher aufgefangen werden? (Rückhaltesystem hat Vorrang vor Auffangsystem) • Wurde ein geeignetes und zweckmäßiges System gewählt? (notwendige Absturzhöhe je nach System) • Ist ein Rettungskonzept erstellt? 	

Arbeitsstelle/Tätigkeit Rechtsgrundlage	Höhen/Grenzwerte, bei denen Maßnah- men notwendig sind	Festlegungen
Leiter als hoch gelege- ner Arbeitsplatz BetrSichV Anhang 1, Nr. 3.1.4 TRBS 2121 T2 DGUV Vorschrift 38	<p>„Die Verwendung von Leitern als hoch gelegene Arbeitsplätze ist nur in solchen Fällen zulässig, in denen</p> <p>a) wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Dauer der Verwendung die Verwendung anderer, sicherer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und</p> <p>b) die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.“</p> <p>Leitern als Verkehrsweg:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur bei einem Höhenunterschied $\leq 5,00$ m • nur bei kurzzeitigen Bauarbeiten • nur bei Sicherung gegen Umstürzen • nur als Gerüstinnenleiter zum Verbinden von maximal zwei Belägen • als Gerüstaußenleiter nur bis zu Belaghöhen $\leq 5,00$ m und im oberen Bereich nur bei einem Überstand der Außenleiter von mindestens 1,00 m zum sicheren Überstieg von der Leiter auf die Belageebene <p>Anlegeleitern sind als Arbeitsplatz nicht zulässig, außer wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der max. Standplatz $\leq 5,00$ m ist; • der Standplatz $> 2,00$ m ist: zeitlicher Umfang < 2 Std; • mitgeführtes Werkzeug und Gegenstände ≤ 10 kg sind; • die Fläche der Gegenstände $\leq 1,00$ m² ist; • keine zusätzlichen Gefahren durch Stoffe oder Gegenstände entstehen; • durch Tätigkeiten keine größeren Kräfte eingeleitet werden, die zum Umstürzen führen können; • beide Füße auf einer Stufe stehen und eine Hand am Holm ist. <p>Alternative: Podestleiter, Plattformleiter</p>	